

§ 4

(1) Die Bedarfsträger sind nicht berechtigt, die ihnen zugewiesenen Lieferansprüche oder Vertragsangebote einem Dritten zu übertragen oder einen Dritten mit der Realisierung zu beauftragen.

(2) Materialfonds und Lieferansprüche sind nur für die Zeiträume gültig, für die sie ausgestellt wurden. Werden Materialfonds bzw. Lieferansprüche in diesen Zeiträumen nicht abverfügt, so verfallen sie.

§ 5

(1) Für das gesamte Produktionsaufkommen haben die Lieferbetriebe aller Eigentumsformen mit dem regional zuständigen Versorgungsbetrieb für die Erzeugnisgruppen bzw. Erzeugnisse der Anlage 1, außer den Erzeugnissen der Anlage 2, Rahmenabsatzverträge abzuschließen. Die Herstellerbetriebe sind erst nach dem Vertragsabschluß berechtigt, die Produktion durchzuführen. Der Versorgungsbetrieb erhält damit das Recht, über die Produktion und die lieferseitigen Bestände zu verfügen sowie die Abnehmer und Lieferer zu bestimmen.

(2) Die Versorgungsbetriebe sind für den Absatz der im Rahmenabsatzvertrag Sortiments-, qualitäts- und bedarfsgerecht gebundenen Produktion verantwortlich. Soweit die Versorgungsbetriebe die im Rahmenabsatzvertrag gebundenen Mengen nicht im Eigengeschäft absetzen, geht die Verantwortung mit der Einweisung anderer Versorgungsbetriebe oder Bedarfsträger für die betreffenden Mengen auf diese über.

(3) Die Versorgungsbetriebe haben dafür zu sorgen, daß der überbezirkliche Ausgleich vorrangig durchgeführt wird. Mit der Untererfüllung der Planaufgaben der örtlichen Baumaterialienindustrie wird der Bezirk belastet, in dem die Produktionsaufgaben nicht erfüllt werden.

(4) Die mit Rahmenabsatzverträgen Sortiments-, qualitäts- und bedarfsgerecht zu bindende, die staatlichen Aufgaben überschreitende Produktion der örtlichen Baumaterialienindustrie verbleibt nach Abstimmung mit dem Staatlichen Kontor für Baumaterialien im Bezirk.

(5) Kontingentreserven bzw. Reserven aus Lieferansprüchen dürfen nur von Kontingenträgern und den Hauptbedarfsträgergruppen gehalten werden. Diese Reserven dürfen 5 % des Kontingent- bzw. Lieferanspruchs nicht überschreiten. Die Kreisbauämter und die Bedarfsträger sind nicht berechtigt, Kontingentreserven zu halten. Die Kontingenträger- und Hauptbedarfsträgergruppen haben die Höhe der Reserven den zuständigen Versorgungsbetrieben so rechtzeitig bekanntzugeben, daß bei der späteren Realisierung dieser Mengen die günstigsten Transportwege eingehalten werden. Die Kontingenträger außerhalb des Ministeriums für Bauwesen haben ihre Reserven dem Staatlichen Kontor für Baumaterialien mitzuteilen.

(6) Die Auflösung der Quartalsreserven der Kontingenträger- und Hauptbedarfsträgergruppen hat bis zum Ende des 1. Monats im Quartal zu erfolgen. Die zur Auflösung notwendigen Abrufe durch die Bedarfsträger oder Versorgungsbetriebe haben bis spätestens 10. Kalendertag des 2. Monats im Quartal in den Lieferwerken vorzuliegen.

§ 6

(1) Die Versorgungsbetriebe haben die Lieferwerke über die Abnehmer und Lieferungen durch die Lieferpläne bzw. Zuweisungen mit Quartalsunterteilung und Kontingenträgernummern zu unterrichten. Die Lieferpläne oder Zuweisungen sind von den Lieferwerken zu bestätigen.

(2) Die Lieferwerke sind verpflichtet, den Bedarfsträgern auf der Grundlage und in Höhe der zugewiesenen Lieferansprüche innerhalb von 1 Woche nach Erhalt ein Vertragsangebot zu unterbreiten. Die Bedarfsträger sind verpflichtet, innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt des Angebotes die Annahme zu erklären oder unter Ablehnung dieses Angebotes ein neues Angebot zu unterbreiten. Die Lieferwerke sind verpflichtet, die Versorgungsbetriebe innerhalb von 12 Werktagen über das Nichtzustandekommen des Vertragsabschlusses zu unterrichten.

(3) In den zwischen den Lieferwerken und den Bedarfsträgern abzuschließenden Lieferverträgen ist die kontinuierliche Auslieferung und Abnahme der Quartalsmenge in mindestens monatlichen, für Zement, Kalk, Gips, Zuschlagstoffe, Natursteine und Ziegeleierzeugnisse in dekadischen Teilmengen festzulegen. Die Verbraucherbetriebe haben die Lieferverträge bis zum 1. Kalendertag des dem Quartal vorhergehenden Monats durch Versandaufträge zu spezifizieren. Sind die Herstellerbetriebe mit den spezifizierten Versandaufträgen nicht einverstanden, so haben sie die Verbraucherbetriebe spätestens 1 Woche nach Eingang der Versandaufträge davon zu unterrichten.

(4) Solche Materialarten, die im Versorgungsprogramm der Versorgungsbetriebe enthalten sind, aber von anderen Staatlichen Kontoren bilanziert werden, fallen entsprechend der Anordnung vom 2. Mai 1962 über die Verantwortlichkeit bei der Bilanzierung und das Verzeichnis der verbindlichen staatlichen Erzeugnisbilanzen — ohne Nahrungsgüter — 1963 (Sonderdruck Nr. 349 des Gesetzblattes) in den Zuständigkeitsbereich dieser Kontore. Auf diese Materialarten finden die entsprechenden Verteilerordnungen Anwendung. Die Versorgung des Kontingenträgerbereichs Bauwesen mit metallurgischen Erzeugnissen sowie Erzeugnissen der metallverarbeitenden Industrie erfolgt entsprechend den bezirklichen Festlegungen, die auf der Grundlage der Anordnung Nr. 4 vom 19. Januar 1962 über die Lieferung und den Bezug von Erzen und metallurgischen Erzeugnissen (GBl. II S. 69) und der Kooperationsanordnung metallverarbeitende Industrie vom 4. Juli 1962 (GBl. II S. 541) den Bedarfsträgern durch die Versorgungsbetriebe bekanntgegeben werden.

§ 7

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Anordnung (Nr. 1) vom 30. September 1960 über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Baumaterialien ab 1961 (GBl. III S. 3) und die Anordnung Nr. 2 vom 6. Dezember 1961 über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Baumaterialien ab 1961 (GBl. III S. 379) außer Kraft.

Berlin, den 1. Oktober 1962

Der Minister für Bauwesen

I. V.: Junker
Staatssekretär